

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. November 1860.

Postvereinsvertrag.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit der Ratification des ihr mitgetheilten Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. December 1860.

Der Senat läßt den ihm eingereichten

Bericht der Eisenbahndeputation, die Eisenbahnstation zu Burg betreffend,

beifolgend der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit dem Bemerkten zugehen, daß die Finanzdeputation, so weit hier eine Nachbewilligung in Frage kommt, dabei Nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Decbr. 1860.

Bericht der Eisenbahndeputation, die Eisenbahnstation zu Burg betreffend.

Die Deputation hat in ihrem Berichte vom 22. Septbr. 1859 darauf angetragen ermächtigt zu werden zum Behufe der demnächstigen Errichtung einer Güterstation zu Burg einige Grundstücke anzukaufen, eventuell diesen Grundstücken die Expropriationspflicht aufzuerlegen. Der Antrag fand die Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft, und hat daher die Deputation sich bemüht die fraglichen Grundstücke unter der Hand zu erwerben. Als dieses nicht gelingen wollte, ist das Expropriationsverfahren eingetreten. Dabei hat sich nun ergeben, daß die Erwartung der Deputation, es werden die Ankaufskosten etwa 3000 Thaler nicht übersteigen, eine irrige gewesen ist, und daß ein Erhebliches mehr dazu zu verausgaben sein wird. Dagegen wird die Verwendung für Ankäufe zu dem Bahnkörper von Burg bis Bremen erheblich unter dem Anschlage bleiben, und die Gesamtausgabe für Beides, Bahngrund und Stationsgrund, die bewilligten Geldmittel nicht in Anspruch nehmen. Da aber die Bewilligung für eine abgesonderte Rubrik, nämlich für die Güterstation zu Burg, nicht ausreicht, so muß die Deputation sich erlauben für diese eine Nachbewilligung zu beantragen, während, wie schon erwähnt auf die Rubrik des Grunderwerbs für den Bahndamm ein Mehreres disponibel bleiben wird.

Bei der Errichtung der Station zu Burg ist es erforderlich, daß deren ganzer Raum auf die gleiche Höhe mit dem Eisenbahndamm gebracht werde. Diese Aufhöhung ist jetzt noch im Anschluß an den Erdtransport für den Bahnkörper ungleich wohlfeiler zu bewirken als später, indem gegenwärtig noch das dazu erforderliche Arbeiterpersonal nebst den nöthigen Geräthschaften vorhanden ist, die Deputation kann daher nur empfehlen ermächtigt zu werden, diese Aufhöhung gleich nach geschehenem Ankaufe der erforderlichen Grundstücke vorzunehmen.

Zu den Kosten dieser Aufhöhung und denjenigen des Ankaufs der erforderlichen Grundstücke, welche sie jedoch zur Zeit nicht im Stande ist genau anzugeben, weil die Unterhandlungen noch schweben, wird eine Vermehrung der Ausgabe von etwa 7000 Thaler auf die Rubrik »Güterstation zu Burg« erforderlich sein, so daß die Gesamtkosten derselben für Grundankauf und Aufhöhung etwa 10,000 Thaler betragen. Sie erlaubt sich daher die Nachbewilligung von 7000 Thaler auf die Rubrik zu beantragen.

Bremen, den 27. Novbr. 1860.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **A. Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**